

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00630 vom 28. Dezember 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00630

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00630 du 28 décembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00630 del 28 dicembre 2022

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Die 1935 geborene, in Indien wohnhafte Tibeterin ersuchte um Bewilligung der Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme in der Schweiz, wo ihre Kinder und ihre Enkelin, allesamt Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, leben] Ein Aufenthaltsanspruch der Grossmutter der Beschwerdeführerin aus Art. 8 Abs. 1 EMRK scheidet bereits daran, dass zwischen ihr und ihren in der Schweiz wohnhaften Angehörigen kein familienähnliches Zusammenleben besteht (E. 2.3). Ein Aufenthaltsanspruch scheidet sodann auch daran, dass kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den hier wohnhaften Angehörigen besteht. Die Pflege kann durch medizinisches Fachpersonal in Indien vorgenommen werden, eine Wohnsitznahme in der Schweiz ist nicht erforderlich (E. 2.5). Dass der Beschwerdegegner gestützt auf Art. 28 AIG keine Bewilligung erteilte, ist sodann nicht zu beanstanden (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.